

Liestal, 22. August 2024

Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Versand per E-Mail: fintan.oeeri@bl.ch

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage an den Landrat betreffend Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Klimaschutz-Artikel) - Vorlage 2022/351

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Vorlage 2022/351, Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Klimaschutz-Artikel). Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Die FDP Baselland anerkennt die Wichtigkeit, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen wahrnimmt, welche sie mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens (Netto-null CO₂ bis 2050) eingegangen ist. Die FDP Baselland ist aber der Meinung, dass zur erfolgreichen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens in der Schweiz eine Anpassung der Baselbieter Kantonsverfassung weder notwendig noch sinnvoll ist, weshalb wir die Vorlage 2022/351 gänzlich ablehnen.

Gerne begründen wir nachstehend unsere ablehnendere Haltung.

1. Es besteht keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit

Müssen sich die Kantone einen Klimaschutzartikel geben? Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Der Bund hat die Kantone nicht dazu aufgefordert, und nicht alle Kantone haben das vor. Auch aus der Kantonsverfassung BL ergibt sich keine derartige Verpflichtung. Ein Klimaschutz-Artikel

als Teil der Sachkompetenz – Beschreibung gehört auch nicht zum verfassungsrechtlich notwendigen Inhalt der Kantonsverfassung.

2. Die bestehende Kantonsverfassung erfüllt bereits vollumfänglich die Voraussetzungen zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens im Kanton Baselland

Braucht es einen Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung? An sich braucht es einen solchen Artikel im Rechtssinne nur, falls die Kompetenznormen des Bundes und des Kantons nicht ohnehin dazu ausreichen, die notwendigen Massnahmen rechtlich zu begründen und zu beschliessen. Die Erläuterungen zu der Vernehmlassung enthalten denn auch keine umfassende Analyse zu diesem Punkt und beschränken sich auf die Aussage, dass Klimaschutz nicht nur Umweltschutz bedeute (und umgekehrt) und dass deshalb die vorgeschlagenen Änderungen in der Verfassung nötig seien. Dass dies als Begründung nicht ausreicht, liegt auf der Hand. Es wäre eine detaillierte Analyse notwendig, um allfällige rechtliche Kompetenzlücken des Kantons aufzuweisen. Bisher ist eine derartige Analyse nicht gemacht worden, und es sind auch keine Fälle bekannt, in welchen notwendige Massnahmen mangels Verfassungskompetenz des Kantons nicht ausgeführt werden konnten. Im Gegenteil: die kürzlich erfolgte Anpassung des Baselbieter Energiegesetzes konnte mit der bestehenden Kantonsverfassung problemlos erfolgen. Sollte wider Erwarten in Zukunft doch irgendwo die notwendige Rechtsgrundlage in der Verfassung für eine geplante gesetzliche Massnahme fehlen, so besteht ohnehin immer noch die Möglichkeit, die Verfassung dazumal zu ändern.

3. Sonderfall Klimaschutz gehört nicht in eine Kantonsverfassung

Gesetzesartikel in einer Kantonsverfassung entfalten typischerweise eine direkte Wirkung auf die Menschen innerhalb dieses Kantons. Dies gilt insbesondere auch für den Umweltschutz. Im Fall des Klimaschutzes trifft dies jedoch nicht zu: wie wirksam die Massnahmen gegen die globale Klimaerwärmung schlussendlich sein werden, wird aufgrund der globalen Dimension und des sehr kleinen Anteils der Schweiz am gesamten, weltweiten CO₂-Ausstoss, im wesentlichen durch die „Big Player“ des CO₂-Ausstosses entschieden. Die vorgeschlagenen Verfassungsartikel §102a stellt nichts anderes als die normalen Aufgaben der Exekutiven von Kanton und Gemeinden bei der Umsetzung von Bundesvorgaben dar und gehören folglich nicht in die Kantonsverfassung.

Weiter möchten wir anmerken, dass die Verwendung des Begriffs „Klimaschutz“ zwar geläufig, aber eigentlich im genauen Wortlaut falsch ist. Das Klima ist der mit meteorologischen Methoden ermittelte Durchschnitt der dynamischen Prozesse in der Erdatmosphäre und kann als solches nicht geschützt werden. Der Mensch kann durch sein Handeln einen Einfluss auf die menschengemachte Klimaveränderung vornehmen. Dabei handelt es sich aber nicht um einen eigentlichen Schutz sondern um eine Einflussnahme auf die Geschwindigkeit der aktuell bereits vorherrschenden Klimaveränderung. Es wäre deshalb besser, wenn von der „Einflussnahme auf die Klimaveränderung“ gesprochen würde statt vom „Klimaschutz“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für weitere Informationen und Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland


Ferdinand Pulver
Präsident


Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Thomas Eugster, Landrat